

70,— DM monatlich, insgesamt also 1 960,— DM abzuziehen. Das ergibt einen Schadensersatz für Erwerbsminderung von insgesamt 3 977,12 DM, während das Landgericht auf Grund des Abzuges von 4 000 DM wegen zuviel bezahlten Schmerzensgeld den Schadensersatzanspruch in vollem Umfang abgelehnt hatte. Insoweit war das angefochtene Urteil abzuändern.

Im übrigen hat das Landgericht mit zutreffender, von den Parteien in der Berufung nicht weiter angegriffener Begründung dem Kläger weiteren Schadensersatz in Höhe von 713,80 DM zugesprochen.

Auf die Berufung des Klägers war daher das Urteil abzuändern, daß die Beklagten als Gesamtschuldner weitere 3 977,12 DM zu zahlen haben. Wegen der Zinsen wird auf das Ersturteil verwiesen. Im übrigen hatte die Berufung des Klägers keinen Erfolg; das gleiche gilt für die Anschlußberufung der Beklagten.

Die **K o s t e n t e n t s c h e i d u n g** beruht auf §§ 97, 92, ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Ziff. 7 ZPO.

Da die Voraussetzungen, unter denen eine Anfechtung dieses Urteils stattfindet, unzweifelhaft nicht vorliegen, war den Anträgen der Parteien auf Vollstreckungsschutz nicht stattzugeben (§ 713 a ZPO).

Verkündet am 1. Oktober 1959

Es folgen die Unterschriften.

II. Beitragshöhe bei freiwilliger Versicherung von Ordensleuten

Ein Sozialgerichtsurteil

ORDENSLEUTE HABEN KEIN EIGENES EINKOMMEN. EINE ORDENS-PERSON KANN SICH BEI FREIWILLIGER VERSICHERUNG MIT DER LEISTUNG DER MINDESTBEITRÄGE BEGNUGEN.

Urteil des Sozialgerichtes München, 15. Kammer, vom 19. 8. 1959

Aktenzeichen: S 741/AV/57

Urteil

In der Angestelltenversicherungsstreitsache

Alois N o g l i k, wohnh. Schweiklberg, Post Vilshofen / Ndby., — Kläger —
Prozeßbevollmächtigter: P. Odilo Rappl, Benediktiner-Abtei Schweiklberg,
Post Vilshofen/Ndby.

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-
Wilmersdorf, Ruhrstraße 2, — Beklagte —

hat das Sozialgericht München, 15. Kammer, am 19. August 1959 im schriftlichen Verfahren gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), besetzt mit:

- 1.) als Vorsitzender: Sozialgerichtsrat Krell,
- 2.) als Sozialrichter: Dr. Theodor Dietz, Geschäftsinhaber, München
- 3.) als Sozialrichter: Käte Graef, Anwaltssekretärin, München

z u R e c h t e r k a n n t :

- I. Der Bescheid vom 11. Oktober 1956 und der Widerspruchsbescheid vom 23. April 1957 der Beklagten werden aufgehoben.
- II. Es wird festgestellt, daß die freiwilligen Beiträge der Klasse II, die der Kläger in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis 30. Juni 1955 entrichtet hat, wirksam sind.
- III. Die Beklagte hat dem Kläger seine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Der am 13. 11. 1933 geborene Kläger ist Ordensangehöriger und Laienbruder in der Benediktiner-Abtei Schweiklberg bei Vilshofen.

Laut Versicherungskarte Nr. 1 entrichtete der Kläger als Beiträge zur Selbstversicherung in der Zeit vom 1. 1. 1953 bis 30. 6. 1955 18 Beitragsmarken der Klasse II à DM 4,50.

Mit Bescheid vom 11. 10. 1956 beanstandete die Beklagte die Beiträge als zu niedrig und forderte den Kläger auf, damit diese Beiträge auf die gesetzliche Höhe gebracht würden, vom 1. 1. 1953 bis 31. 3. 55 den Unterschiedsbeitrag von Klasse II auf Klasse III, das sind $15 \times 2,- = \text{DM } 30,-$ und vom 1. 4. 1955 bis 30. 6. 1955 noch $3 \times$ diesen Unterschiedsbetrag, das sind DM 6,— also insgesamt DM 36,— nachzuentrichten, denn es müsse von einem monatlichen Einkommen von DM 56,— ausgegangen werden.

In Vollmacht des Klägers wandte sich Pater Odilo Rappl mit Schriftsatz vom 12. 11. 1956 gegen diesen Bescheid. Der Bevollmächtigte räumte zwar ein, daß der Wert der Unterhaltsleistung, die der Kläger vom Kloster erhalte, mehr als DM 50,— monatlich betrage, jedoch seien diese Unterhaltsleistungen einschließlich sonstiger Sachwertbezüge Fürsorgeleistungen gleichzustellen. Diese seien aber nicht Einkommen im Sinne des § 185 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) a. F. bzw. § 1440 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a. F.

Wenn darüber hinaus der Lebensunterhalt, den eine Ehefrau von ihrem Ehemann erhalte und der normalerweise viel mehr umfasse als den unbedingt notwendigen Lebensbedarf, nicht als Einkommen im Sinne der genannten Bestimmungen gelte, könne auch der Lebensunterhalt, den ein Ordensangehöriger von seinem Orden erhält, ebenfalls nicht als Einkommen im Sinne des § 185 AVG a. F. angesehen werden. Der Auffassung von Weimann (in AV 1956, S. 69), daß der einem Ordensangehörigen vom Orden geleistete Unterhalt dem Unterhalt einer Ehefrau, den sie von ihrem Ehemann erhält, nicht gleichzusetzen sei, könne nicht gefolgt werden. Nach einem weiteren Schriftwechsel erteilte die Beklagte, die bei ihrer Auffassung verblieb, am 23. 4. 1957 Widerspruchsbescheid. Sie wies darauf

hin, daß Einkommen im Sinne des § 185 AVG a. F. alle Einkünfte seien, die dem Versicherten ohne Rücksicht auf ihre Quelle zufließen. Als Fürsorgeleistung sei der dem Kläger gewährte Unterhalt jedenfalls nicht anzusehen.

Mit Schriftsatz vom 25. 5. 1957 rief daraufhin der Bevollmächtigte des Klägers das Sozialgericht an und beantragte festzustellen, daß die vom Kläger in der Klasse II entrichteten freiwilligen Beiträge wirksam seien. Zur Begründung wiederholte der Bevollmächtigte im wesentlichen des bisherigen Vortrag.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 1. 7. 1957 unter Hinweis auf die Begründung im Widerspruchsbescheid die Klageabweisung. In der mündlichen Verhandlung am 24. 4. 1959 führte der Bevollmächtigte aus, wenn schon der Unterhalt eines Ordensangehörigen als Einkommen anzusehen sei, auch der Unterhalt der Ehefrau Einkommen wäre. Er bezog sich auf ein Gutachten des Prof. Dr. Scheuermann von der Universität München vom 10. 10. 1958, in welchem unter Beachtung des Kanonischen Rechts in Anlehnung an die Rechtsprechung des früheren Reichsfinanzhofes ausgeführt sei, daß der Ordensangehörige zu seinem Orden in einem familienähnlichen Verhältnis stehe. Er beantragte festzustellen, daß die vom Kläger in der Zeit vom 1. 1. 1953 bis 30. 6. 1955 entrichteten Beiträge zu Recht in der Klasse II entrichtet sind. Mit einer Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 SGG erklärte er sich einverstanden. Der Beklagtenvertreter beantragte Klageabweisung.

Die Kammer vertagte die Streitsache, um das Gutachten des Prof. Dr. Scheuermann beizuziehen und beschloß, da beide Parteien sich gemäß § 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklärten hatten, ohne weitere mündliche Verhandlungen die Sache zu entscheiden. Das Gutachten von Prof. Dr. Scheuermann vom 10. 10. 1958 zur Frage der Nachversicherung jener Ordensleute in der Bundesrepublik Deutschland, welche aus ihrem klösterlichen Verband ausscheiden, wurde beigezogen. Wegen des Sachverhalts im einzelnen wird auf den gesamten Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Sozialgerichts München ergibt sich aus den §§ 51, 57 SGG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit vom 9. 4. 1954 (GVBl. S. 56).

Obgleich schon mündlich verhandelt wurde, ist eine Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 SGG möglich (vgl. Peters-Sauter-Wolf Anm. II zu § 124 SGG). Die frist- und formgerecht erhobene Klage ist zulässig. Der Kläger begehrte die Feststellung, daß seine freiwillig entrichteten Beiträge in der richtigen Höhe entrichtet und damit wirksam sind. Somit beinhaltet das Klagebegehren die Feststellung eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG, denn Beitragsstreitigkeiten gehören zu dieser Gruppe von Klagearten (vgl. Peters-Sauter-Wolf Anm. IIb zu § 55 SGG). Der Kläger hat auch an der alsbaldigen Feststellung ein berechtigtes Interesse, weil von der Feststellung abhängt, ob seine in Klasse II entrichteten Bei-

träge wirksam sind. Dieses wirtschaftliche Interesse ist aber ausreichend (vgl. BSG vom 30. 10. 1957 in Breithaupt 1958, S. 347). Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren (§ 80 Abs. 2 SGG) ist ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Klage ist auch sachlich begründet.

Gemäß § 185 AVG a. F. sind für die Weiterversicherung und Selbstversicherung Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Gehaltsklasse, mindestens aber in der Gehaltsklasse B zu entrichten. Das gleiche gilt in § 1440 Abs. 1 RVO a. F., nur daß hier die Beiträge in der Lohnklasse 2 zu entrichten sind. Was als Einkommen im Sinne dieser Vorschriften zu verstehen ist, hat die Rechtsprechung — insbesondere das ehemalige Reichsversicherungsamt — dahin erläutert, daß unter „Einkommen“ das wirtschaftliche Einkommen zu verstehen ist (Grundsätzl. Entscheidung Nr. 4314 in AN 32/=2). Damit ist dieser Einkommensbegriff einerseits weitergehend als derjenige des Arbeitsverdienstes, deckt sich aber andererseits nicht mit dem steuerpflichtigen Einkommen (vgl. Verbandskommentar 5. Auflage, Anm. 2 zu § 1440 RVO). Nicht als Einkommen angesehen wurde jede Art von Fürsorgeleistungen, weil sie von der Bedürftigkeit des Versicherten abhängen (RVA in Grundsätzl. Entscheidung Nr. 3170 in AN 28/165). Fürsorgeleistungen sind daher die Fürsorgeunterstützung nach der Fürsorgepflicht-Verordnung, die frühere Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, die frühere Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz, Ausgleichsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und andere (Verbandskommentar 5. Aufl. a. a. O.)

Insbesondere ist auch der Unterhalt einer Ehefrau ohne eigenes Einkommen, den sie von ihrem Ehemann erhält, kein Einkommen. Nach § 1360 BGB a. F. umfaßte die allgemeine Unterhaltspflicht des Ehemannes den gesamten Lebensbedarf der Ehefrau (vgl. Koch-Hartmann AVG Auflage 2d zu § 185). Hinsichtlich der Unterhaltspflicht des Ehemannes kam es weder auf die Bedürftigkeit der Ehefrau an noch darauf, ob die Ehefrau eigenes Vermögen hatte (Palandt 16. Aufl. Anm. 4 zu § 1360 BGB a. F.).

Der Kläger vertritt nun die Ansicht, wenn schon der Unterhalt einer Ehefrau nicht als Einkommen im Sinne des § 185 AVG a. F. anzusehen sei, dürfe auch der Unterhalt, der ihm von seiner Ordensgemeinschaft gewährt wird, nicht als Einkommen angesehen werden. Er begründet dies mit der sogenannten Familientheorie, wie sie im genannten Gutachten von Prof. Dr. Scheuermann vertreten wird. Unter I 3) ist hierzu u. a. ausgeführt, „daß die Angehörigen des Ordens weder Arbeitnehmer des Ordens noch etwa Personen sind, die in einem arbeiterähnlichen Verhältnis zu ihm stehen. Dies ist eindeutig, wenn die Ordensprofeß nicht als ein zweiseitiges Vertragsverhältnis, sondern als eine Form der Eingliederung in den Ordensverband (Inkorporation) betrachtet wird. Demnach sind die Beziehungen der Ordensangehörigen zum Orden jenen vergleichbar, wie sie zwischen Glied und Leib, Glied und Haupt stehen. Die hier geschilderten kirchenrechtlichen Verhältnisse formen den für das weltliche Recht bedeutsamen Tatbestand.“

Diese Auffassung hat auch tatsächlich Beachtung in der Rechtsprechung gefunden, insbesondere im Steuerrecht. So hat der ehemalige Reichsfinanz-

hof im Urteil vom 23. 12. 1940 (veröffentlicht im Archiv für katholisches Kirchenrecht 121, 1941, 285) u. a. festgestellt:

„Katholische Ordensangehörige sind keine Arbeitnehmer des Ordens. Das ergibt sich aus der auf dem Gedanken der Ordensfamilie beruhenden Familientheorie. Ordensangehörige stehen demnach in jedem Falle, einerlei, ob sie im Orden oder auf Außenstellen tätig sind, zu ihrem Orden in einem familienähnlichen Verhältnis usw.“

Zwar hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 9. 2. 1951 (Archiv für katholisches Kirchenrecht 125, 1954 S. 206) diese Auffassung des ehemaligen Reichsfinanzhofs abgelehnt. Die Kammer ist aber der Ansicht,

daß diese Familientheorie den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten des Verhältnisses der Ordensgemeinschaft zu ihren Mitgliedern entspricht und auch im öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsrecht anzuwenden ist, denn unter Einkommen im Steuerrecht und im Sozialversicherungsrecht wird das wirtschaftliche Einkommen verstanden, mit anderen Worten, der Grundbegriff „Einkommen“ ist in diesen Rechtsgebieten der gleiche, nur ist Einkommen im Steuerrecht noch differenziert, z. B. durch eine Enumeration im Einkommensteuergesetz.

Der Ansicht von Weimann (AV 1956 S. 69) kann die Kammer daher nicht folgen. Weimann führt aus, daß der Ordensangehörige sich durch die Profefß auch in Wirklichkeit der Verfügungsmacht über seine in der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossenen Möglichkeiten begeben hat. Wenn er sich gleichwohl freiwillig weiterversichert, so ist es in Wirklichkeit die Gemeinschaft, die diese Maßnahme aus eigenem Vermögen vorsieht. Sofern der Angehörige der Ordensgemeinschaft aber ungeachtet dessen nach außen hin im Rechtsverkehr von seiner Bindung keinen Gebrauch macht, sondern als Staatsbürger die freiwillige Versicherung beansprucht, kann er sich auch wegen der Höhe der Beiträge nicht auf diese Bindungen berufen, die er durch sein Gelübde in Ansehung des Einkommens eingegangen ist. Er müsse sich wegen der Höhe der Beiträge so verhalten, als sei er in Wirklichkeit ungebunden, und die Beiträge so wählen, wie dies dem Lebensstandard, zumindest aber dem Wert seiner Sachbezüge entspricht.

Es ist nicht richtig, daß der Ordensangehörige sich durch die Profefß der Verfügungsmacht über seine in der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossenen Möglichkeiten begeben hat. Er bleibt aber auch nach Eintritt in den Orden Staatsbürger mit allen Rechten und Pflichten. Er kann sich auch freiwillig versichern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Daß er dazu im Innenverhältnis der Genehmigung des Ordens bedarf, ist unbehelflich. Es trifft zu, daß die Ordensgemeinschaft die Beiträge für ihren Angehörigen zahlt, denn er ist ja vermögenslos. Aber auch in der Ehe zahlt der Ehemann die Beiträge für seine Ehefrau, die ohne eigenes Einkommen ist. Dabei kommt es auch nicht darauf an, welchen Lebensstandard die Ehefrau hat, d. h. wie hoch der Wert der Sachbezüge im einzelnen ist. Wenn man aber von der Familientheorie hinsichtlich des Verhältnisses Ordensangehöriger zu seiner Gemeinschaft ausgeht, so ist nicht darauf abzustellen, was der Orden im einzelnen seinen Mitgliedern an Lebensunterhalt und Sachwerten gewährt, sondern darauf, daß der einzelne

Angehörige selbst vermögenslos und genau wie die Ehefrau ohne eigenes Einkommen ist. Der Ordensangehörige darf daher auch die Mindestbeiträge entrichten. Folgt man der Auffassung von Weimann, so müßte auch im Verhältnis Ehemann- Ehefrau hinsichtlich der Höhe der freiwilligen Beiträge der Ehefrau auf den tatsächlichen Wert des bezogenen Lebensunterhaltes abgestellt werden. Damit wäre aber nicht die Ehefrau die Versicherte, sondern letzten Endes der Ehemann. Das kann aber nicht rechtens sein.

Die Kammer ist daher der Auffassung, daß der Kläger zu Recht Beiträge der Klasse II entrichtet hat.

Dem Kläger ist allerdings nicht zu folgen, wenn er die Unterhaltsleistung, die er von seinem Orden erhält, als Fürsorgeleistung ansieht, denn ihm ist nach dem Kanonischen Recht sein Lebensunterhalt garantiert. Diese Verpflichtung des Ordens schließt von vorneherein Bedürftigkeit des einzelnen Ordensangehörigen aus. Es fehlt also das besondere Merkmal der Fürsorgeleistung, die Subsidiarität.

Da das Klagebegehren somit begründet war, mußte der Bescheid vom 11. 10. 1956 und der Widerspruchsbescheid vom 23. 4. 1957 aufgehoben werden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 193 SGG.

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig (§ 143 SGG). Die Berufung ist beim Bayerischen Landessozialgericht in München, Odeonsplatz 1. innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Einlegung der Berufung innerhalb der Frist zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichtes München, München 22, Ludwigstraße 14, I. Eingang erklärt wird. Die Berufungsschrift soll in doppelter Fertigung eingereicht werden, das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben (§ 151 SGG).

gez. Krell

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Sozialgerichts München:

Siegel

gez. Reinstein
Regierungsobersinspektor

Vorstehendes Urteil ist durch Rechtsmittelverzicht rechtskräftig geworden.